

VK 3 - 11/08

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren der

...

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

gegen

...

- Antragsgegnerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

...

- Beigeladene zu 1) -

Verfahrensbevollmächtigte:

...

...

- Beigeladene zu 2) -

wegen der Vergabe ..." zur Beschaffung von aufsaugenden Inkontinenzartikeln, ..., Lose ..., hat die 3. Vergabekammer des Bundes durch die Vorsitzende Direktorin beim Bundeskartellamt Dr. Herlemann, die hauptamtliche Beisitzerin Regierungsdirektorin Grotzfeld und den ehrenamtlichen Beisitzer Gerlach auf die mündliche Verhandlung vom 23. Januar 2008 am 6. Februar 2008 beschlossen:

1. Die Antragsgegnerin wird verpflichtet, die zu den Losen ... abgegebenen Angebote unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer neu zu werten.

2. Die Antragsgegnerin und die Beigeladene zu 1) tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldnerinnen. Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen der Antragstellerin trägt die Antragsgegnerin zu zwei Dritteln und die Beigeladene zu 1) zu einem Drittel.
3. Die Hinzuziehung eines anwaltlichen Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.

Gründe

I.

1. Die Antragsgegnerin (Ag) ist eine gesetzliche Krankenkasse und beabsichtigt, Rahmenverträge über die Hauszustellung von aufsaugenden Inkontinenzartikeln im Wege des offenen Verfahrens in insgesamt 20 Losen zu vergeben.

Am ... wurde die Bekanntmachung versendet, vom gleichen Tag datiert auch die Aufforderung zur Angebotsabgabe, die mit den Verdingungsunterlagen spätestens ab dem ... kostenlos von der Vergabeplattform der Ag heruntergeladen werden konnte.

Nach der Bekanntmachung war es zulässig, Angebote für maximal 5 Lose abzugeben. In der Leistungsbeschreibung war dazu folgendes geregelt:

"Grundsätzlich besteht neben der Abgabe von Angeboten auf einzelne Lose auch die Möglichkeit, mehrere Lose zu bepreisen (Loskombinationen). Diese Kombinationspakete können dann gegenüber den Einzellosen mit einem gesonderten Nachlass versehen werden."

Unter "III.2) Teilnahmebedingungen" der Bekanntmachung war folgende Regelung getroffen:

"III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister:
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Den Verdingungsunterlagen ist eine Anlage Checkliste Nachweise beigelegt, die eine geordnete Darstellung der einzureichenden Angaben, Erklärungen und Nachweise enthält, aus welcher sich auch ergibt, welche Unterlagen zwingend mit Angebotsabgabe einzureichen sind und welche auch nachgefordert werden können.

.....

II.2.3) Technische Leistungsfähigkeit:

Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen: Hinsichtlich auf die technische Leistungsfähigkeit wird insgesamt auf die o.g. Checkliste verwiesen. Alle geforderten Nachweise sind für jeden Unterauftragnehmer, Mitgliedsbetriebe, Filialen o.ä. vorzulegen."

In der Anlage "Checkliste Nachweise" war unter "zwingend bei Angebotsabgabe einzureichen" folgendes gefordert:

"Gültiger Nachweis (beglaubigte Kopie) über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 ff. oder Nachweis (beglaubigte Kopie) über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 13485. Fehlt der Nachweis bei Angebotsabgabe, wird das Angebot zwingend ausgeschlossen."

Ziffer 6 Abs. 2 der Vertragsbedingungen trifft folgende Festlegungen:

"(1) Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber die Einhaltung der Qualitätsanforderungen durch ein zertifiziertes Qualitätsmanagement-System (gem. Ziffer 2) nach.

(2) Das Qualitätsmanagement-System muss durch eine akkreditierte Zertifizierungsgesellschaft des Deutschen Akkreditierungsrates (DAR) geprüft und abgenommen werden. Die Zertifizierung kann nach den Normen DIN EN ISO 13485 oder DIN EN ISO 9001 ff. erfolgen."

In der Bekanntmachung war unter "III.1.) Geforderte Kautionen und Sicherheiten" außerdem folgende Regelung getroffen:

"Im Falle der Zuschlagserteilung verlangt die ... vom Bieter eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines in der europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts oder eines entspr. zugelassenen Kreditversicherers. Die Höhe der Sicherheitsleistung für das erste Jahr der Laufzeit vom 01.02.2008 – 31.01.2009 beträgt 5 v.H. der Summe der aus der Vertraglich vereinbarten monatlichen Inkontinenzpauschale (netto für das bezuschlagte Los multipliziert mit der Anzahl der Patienten im Los multipliziert mit 12 Monaten). Erhält der Auftragnehmer den Zuschlag für mehrere Lose, ist die Bürgschaft in einem Betrag zu hinterlegen. Die Bürgschaft haftet in diesem Fall für alle bezuschlagten Lose. Einzelheiten sind den Verdingungsunterlagen zu entnehmen."

Zur Angebotswertung und Zuschlagserteilung ist in der Leistungsbeschreibung unter "Allgemeine Hinweise" folgendes geregelt:

"Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot, bzw. die wirtschaftlichste Loskombination unter Zugrundelegung folgender Wertungsfaktoren:

- Preis mit einer Wertung von 75 %
- Qualität der Leistung mit einer Wertung von 25 %

Unter Qualität der Leistung ist zu verstehen:

Anzahl der Mitarbeiter mit folgenden Qualifikationen

- Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. examinierte Krankenschwester bzw. Krankenpfleger (Berufsbezeichnung vor Einführung des 4. Krankenpflegegesetzes) oder
- Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. examinierte Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger oder
- Staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in mit dreijähriger Ausbildung.

sowie deren **Anteil** in Prozent an der Gesamtzahl der Mitarbeiter, welche für hilfsmittelbezogene Folgeberatungen und die weitere Betreuung der Versicherten des Auftraggebers eingesetzt werden."

Unter "3.1 Personelle Anforderungen" der Leistungsbeschreibung ist folgendes geregelt:

"Es ist fachlich qualifiziertes Personal einzusetzen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Initial-Beratung und Betreuung durch Mitarbeiter, die nachweislich folgende Qualifikationen besitzen, durchzuführen:

- Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Krankenpfleger/in bzw. examinierte Krankenschwester bzw. Krankenpfleger (Berufsbezeichnung vor Einführung des 4. Krankenpflegegesetzes) oder
- Staatlich anerkannte/r Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in bzw. examinierte Kinderkrankenschwester bzw. Kinderkrankenpfleger oder
- Staatlich anerkannte/r Altenpfleger/in mit dreijähriger Ausbildung.

Eine weitere Betreuung der Patienten ist nach erfolgter Einstellung auf eine Versorgung auch durch Medizinprodukteberater Inkontinenzartikel (nach § 31 Medizinproduktegesetz) möglich."

Im Leistungsverzeichnis sind unter dem Stichpunkt "Wertungsschema" die einzelnen Unterkriterien der qualitativen Bewertung nochmals aufgeführt. Unter 2.1.1 wird die Anzahl der Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen abgefragt, unter 2.1.2 der prozentuale Anteil qualifizierter Mitarbeiter für die Folgeversorgung. Hier findet sich folgender "Fragetext:"

" Prozentualer Anteil der unter 2.1.1 genannten Mitarbeiterzahl im Verhältnis zur der Gesamtzahl der Mitarbeiter, welche für hilfsmittelbezogene Folgeberatungen und die weitere Betreuung der Versicherten des Auftraggebers vom Auftragnehmer eingesetzt werden.

.....

(Je höher der sich daraus ergebende Prozentsatz, um so höher die Bepunktung der Frage. Als Maßstab gilt das Angebot mit der größten Prozentzahl.)"

Die Antragstellerin (ASt) ist seit mehr als 20 Jahren auf dem Gebiet der Versorgung von Inkontinenzpatienten mit Hilfsmitteln (Belieferung und pr...13, 15 und 18 ab.

Die Beigeladene zu 1) (Bg zu 1)) beteiligte sich mit Angeboten für fünf Lose, darunter auch die Lose ..., und bot Rabatte für unterschiedliche Loskombinationen an. Bei einem

hier nicht verfahrensgegenständlichen Los setzte sie drei Nachunternehmer ein, deren Zertifizierungen nicht durch ein vom DAR akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen ausgestellt waren. Es handelt sich dabei um Zertifizierungen der ... sowie der ..., die von der zuständigen staatliche Schweizer Akkreditierungsstelle SAS akkreditiert ist. Die Bg wurde aus diesem Grund zunächst insgesamt vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Beigeladene zu 2) (Bg zu 2)) beteiligte sich mit Angeboten zu insgesamt vier Losen, darunter auch Los

Die erste von der Ag vorgenommenen Wertung erfolgte losweise ohne Berücksichtigung angebotener Rabatte, weil die Ag irrtümlich davon ausging, dass keine gültigen Loskombinationen angeboten waren. Nach dem Ergebnis dieser losweisen Wertung lag die ASt mit ihren Angeboten für die Lose ... auf Platz eins. Nach einer Rüge durch die Bg zu 1) machte die Ag deren Ausschluss rückgängig. Sie sah nunmehr die vorgelegten Nachweise als gleichwertig im Sinne des § 7a Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOL/A an und wertete die Angebote der Bg zu 1) und der Bg zu 2) unter Berücksichtigung der für Loskombinationen angebotenen Rabatte. Dabei legte sie eine Wertungsmethode zugrunde, die der Berücksichtigung der Loskombinationen und der hierfür angebotenen Rabatte dienen sollte. In der Vergabeakte legte sie diesbezüglich fest:

"Bei Auswertungen ohne Rabattangebote kann jedes Los einzeln betrachtet werden. Hierbei wird, bei reiner Preisbetrachtung, der günstigste Bieter pro Los gewählt. Diese Vorgehensweise kann bei der Auswertung von Rabattangeboten nicht angewendet werden, da die Rabattangebote nicht mehr losweise unabhängig sind. Hier muss nun anstelle der Betrachtung der einzelnen Lose eine Betrachtung der Gesamtsumme über alle Lose erfolgen.

.....

Durch die Betrachtung der Summen über Angebotskombinationen kann es dazu kommen, dass beispielsweise der Bieter X in einem Los, isoliert betrachtet, den günstigsten Preis abgegeben hat, bei dem Vorliegen von Kombinationsangeboten jedoch trotzdem nicht auf dieses Los den Zuschlag erhält."

Die Ag beabsichtigt nunmehr, der Bg zu 1) Zuschläge für die Loskombination aus allen fünf angebotenen Losen, darunter auch die hier streitgegenständlichen Los ..., zu erteilen. Die Bg zu 2) soll den Zuschlag für eine Kombination aus drei Losen, darunter auch Los ..., erhalten. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2007 wurde dies der ASt mitgeteilt. Die ASt rügte die Neubewertung mit Schreiben ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 28. Dezember 2007.

Mit Beschluss vom 9. Januar 2008 entschied die Vergabekammer des Bundes im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens hinsichtlich derselben Ausschreibung, dass die Forderung der Sicherheitsleistung nicht vergaberechtskonform ist (VK3-145/07).

2. Am 4. Januar 2008 stellte die ASt einen Nachprüfungsantrag bei der Vergabekammer des Bundes. Diesen Antrag hat die Kammer am selben Tage zugestellt.

a) Die ASt wendet sich in erster Linie gegen die Neuwertung der Angebote. Die Vorgehensweise der Ag, bei der Wertung der Loskombinationen die Lose entsprechend dem Verhältnis der Gesamtpreise, die für das jeweilige Los angeboten wurde, zu gewichten, sei nicht vergaberechtskonform. Hieraus ergebe sich eine Verzerrung, weil der Preis damit ein höheres Gewicht erhalte als in den Verdingungsunterlagen angegeben. Die einzig richtige Vorgehensweise sei, die Gewichtung der Lose anhand der Stückzahlen festzulegen. Darüber hinaus sei auch nicht erkennbar, wie die Qualitätskriterien in die Ermittlung der jeweils wirtschaftlichsten Loskombination mit eingeflossen seien. Die Angebotswertung der Ag sei insgesamt nicht nachvollziehbar. Bei Los ... sei unklar, wie es dazu kommen könne, dass die Bg zu 2 von einem ursprünglich hinter der ASt liegenden Bierrang nach der Neuwertung nunmehr auf Platz 1 liegen könne.

Darüber hinaus führe insbesondere die Bewertung des Kriteriums 2.1.2 ("Prozentualer Anteil der unter 2.1.1 genannten Mitarbeiterzahl im Verhältnis zur Gesamtzahl der für die Folgeberatung und Betreuung eingesetzten Mitarbeiter") zu zufälligen und völlig unangemessenen Ergebnissen. Bieter, die nur wenige besonders qualifizierte Mitarbeiter einsetzen, könnten insgesamt mehr Punkte erhalten, als Bieter, die deutlich mehr solcher Mitarbeiter einsetzen, sofern diese letztgenannten Bieter darüber hinaus noch weitere, geringer qualifizierte Mitarbeiter (z.B. bloße Medizinprodukteberater im Sinne von § 31 MPG) einsetzen.

Die Ag sei darüber hinaus zu Unrecht zu dem Ergebnis gekommen, dass der Zuschlag für die Lose ... auf die Angebote der Bg zu 1) zu erteilen sei. Die von der Bg zu 1) für eines ihrer Angebote vorgelegten Zertifizierungen der ... seien aus verschiedensten Gründen nicht gleichwertig mit Zertifizierungen eines vom DAR akkreditierten Zertifizierungsunternehmens. Den Apothekenkammern fehle die Akkreditierung, mit der

das Zertifizierungsunternehmen selbst materiell überprüft werde. Darüber hinaus seien Zweifel an der Unabhängigkeit der Apothekenkammern angebracht. Auch inhaltlich handele es sich bei den von den Apothekenkammern ausgestellten Zertifizierungen um "Schmalspurzertifizierungen". Auch die des weiteren vorgelegte Zertifizierung durch die schweizerische ... sei nicht gleichwertig. Schließlich hätte es die Bg zu 1) versäumt, ihrem Angebot einen Nachweis der Gleichwertigkeit des QM-Systems bzw. der Zertifizierung beizufügen.

Im Rahmen der mündlichen Verhandlung im Parallelverfahren VK3-169/07, die zeitlich nach der mündlichen Verhandlung im vorliegenden Fall stattfand und in welchem die ASt als Beigeladene verfahrensbeteiligt ist, machte die ASt bezüglich des vorliegenden Verfahrens erstmals geltend, dass das Vergabeverfahren wegen der vergaberechtswidrigen Forderung der Sicherheitsleistung auch hinsichtlich der Lose ... in den Stand vor der Angebotsabgabe zurückzusetzen sei. Zwar sei sie nach wie vor der Auffassung, dass die Forderung nach einer Sicherheitsleistung vergaberechtskonform sei. Da die Kammer aber im Verfahren VK3-145/07 anders entschieden habe, müsse sie insoweit von Amts wegen auch unabhängig von den gestellten Anträgen auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens einwirken und auch im vorliegenden Verfahren den Bietern Gelegenheit zur Anpassung ihrer Angebote geben. Nicht widersprüchlich sei es, wenn sie sich trotzdem im Verfahren VK3-169/07 gegen die Berücksichtigung des Aspekts der Sicherheitsleistung verwahre.

Die ASt beantragt daher,

1. die Antragsgegnerin anzuweisen, die Angebotswertung unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen;
2. der Antragsgegnerin die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Rechtsverfolgungskosten der Antragstellerin aufzuerlegen;
3. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin gem. § 128 Abs. 4 GWB für notwendig zu erklären;

In dem nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 24. Januar 2008 beantragt sie des weiteren hilfsweise:

Die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Vergabeverfahren hinsichtlich der Lose ... in den Stand vor der Angebotsabgabe zurückzusetzen und unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung der Vergabekammer den Bietern Gelegenheit zur Anpassung ihrer Angebote zu geben.

b) Die Ag beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens, einschließlich der Aufwendungen der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin aufzuerlegen;
3. die Hinzuziehung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären.

Die Angebote der Bg seien zunächst irrtümlich ausgeschlossen worden. Es sei übersehen worden, dass § 7a Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOL/A bestimme, dass der Auftraggeber auch andere gleichwertige Nachweise für Qualitätssicherungsmaßnahmen anzuerkennen habe. Den Auftraggeber treffe insoweit eine Berücksichtigungspflicht. Die ... seien ebenso unabhängig wie die akkreditierten Zertifizierungsunternehmen, so dass die von ihnen ausgestellten Zertifizierungen anzuerkennen seien. Lediglich bloße Eigenerklärungen seien nicht gleichwertig.

Die Wertung auch der Loskombinationen sei vergaberechtskonform erfolgt. Um die Rabatte für Loskombinationen sachgerecht erfassen zu können, müssten die Lose bei der Angebotsauswertung gewichtet und zusammengefasst werden.

Bereits aus den Ausschreibungsunterlagen habe sich ergeben, dass der Anteil der qualifizierten Mitarbeiter, die für die Folgeversorgung eingesetzt werden in die Wertung mit einfließe. Soweit die ASt hieraus ableite, dieses Kriterium führe zu zufälligen Ergebnissen, hätte sie dies spätestens im Zuge der anwaltlichen Beratung erkennen können und rügen müssen.

c) Durch Beschluss vom 10. Januar 2008 sind die Bg zum Verfahren hinzugezogen worden.

Die Bg zu 1) beantragt,

1. den Nachprüfungsantrag zurückzuweisen;
2. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen;
3. festzustellen, dass die Hinzuziehung eines anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten durch die Beigeladene zu 1) notwendig war.

Sie ist der Auffassung, der Antrag sei bereits unzulässig, weil das Schreiben der ASt vom 28. Dezember 2007 nicht die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Vergabeverfahrensrüge erfülle.

Der ursprüngliche Angebotsausschluss der Bg sei vergaberechtswidrig gewesen. Die von der Bg für die Nachunternehmer vorgelegten Zertifizierungen seien den geforderten Nachweisen gleichwertig und damit gemäß § 7a Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOL/A kraft Gesetzes anzuerkennen. Die ... seien unmittelbar kraft Gesetzes gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 5 Heilberufsgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit den jeweiligen Satzungen für Qualitätsmanagementsysteme der ... zur Durchführung von Zertifizierungen berechtigt. Die Legitimation ergebe sich hier unmittelbar aus geltendem Recht.

Außerdem sei darauf hinzuweisen, dass ausweislich der Vergabebekanntmachung der Nachweis eines QM-Systems oder gar einer Zertifizierung gar nicht wirksam gefordert gewesen sei. Der Hinweis auf die Verdingungsunterlagen, nämlich die Anlage "Checkliste Nachweise" genüge den vergaberechtlichen Anforderungen nicht, denn der Auftraggeber müsse die Eignungsanforderungen in der Vergabebekanntmachung nennen und dürfe keine Nachforderungen stellen.

Schließlich lägen die von der ASt vorgetragene Vergaberechtsverstöße im Zusammenhang mit der Angebotswertung nicht vor. Die Ag habe die bekannt gegebenen Wertungskriterien zugrunde gelegt und auch die Loskombinationen vergaberechtskonform gewertet.

Der ASt und der Bg zu 1) wurde antragsgemäß unter Beachtung von Geschäftsgeheimnissen Akteneinsicht gewährt.

In der mündlichen Verhandlung am 23. Januar 2008 hatten die Beteiligten Gelegenheit, ihre Standpunkte darzulegen. Auf die ausgetauschten Schriftsätze, die Verfahrensakte der Vergabekammer sowie auf die Vergabeakten, soweit sie der Vergabekammer vorgelegen haben, wird ergänzend Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig und begründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist in Bezug auf das Vorbringen aus dem Nachprüfungsantrag vom 4. Januar 2008 zulässig.
 - a) Die Zuständigkeit der Vergabekammer des Bundes ist nach §§ 100 Abs. 1, 104 Abs. 1 GWB eröffnet, da sich der Nachprüfungsantrag auf einen dem Bund zuzurechnenden Auftrag oberhalb der für Dienstleistungen einschlägigen Schwellenwerte (§ 2 VgV) bezieht.
 - aa) Die Ag ist eine dem Bund zuzurechnende öffentliche Auftraggeberin i.S.d. § 98 Nr. 2 GWB. Sie ist juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 4 Abs. 1 SGB V, § 29 Abs. 1 SGB IV), die zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen (§§ 1, 2, SGB V), und wird über die gesetzlich geregelte Pflichtversicherung der Krankenkassenmitglieder (§§ 3, 5, 220 ff. SGB V) mittelbar überwiegend durch den Bund finanziert (siehe hierzu 1. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 9. Mai 2007, VK 1-26/07, 3. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 14. November 2007, VK 3 –124/07; sowie OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Mai 2007, VII-Verg 50/06; vgl. auch EuGH, Urteil vom 13. Dezember 2007, Rs. C-337/06.).
 - bb) Gemäß § 3 a Nr. 4 Abs. 1 VOL/A, der auf Art. 1 Abs. 5, Art. 32 der Richtlinie 2004/18/EG zurückgeht, und der den Auftragsbegriff des § 99 Abs. 1 GWB erweitert, sind auch Rahmenvereinbarungen als öffentliche Aufträge zu qualifizieren, obwohl sie selbst noch nicht den eigentlichen Austauschvertrag beinhalten, sondern lediglich Bedingungen für Einzelverträge regeln, die zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.
 - cc) Die Qualifizierung als öffentlicher Auftrag wird auch nicht durch § 69 SGB V ausgeschlossen. Zwar regelt § 69 SGB V, dass das Vierte Kapitel des SGB V, zu dem auch §§ 126 und 127 SGB V zählen, für die Rechtsbeziehungen zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern abschließend ist. Die Vergabekammer

verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass die Beziehungen zwischen Leistungserbringern und gesetzlichen Krankenkassen im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis möglicherweise Besonderheiten beinhalten, die es als sachgerecht erscheinen lassen könnten, diese Beziehungen dem Vergaberecht zu entziehen. Wie dargelegt, stellt der Abschluss einer Rahmenvereinbarung über Hilfsmittel aber definitionsgemäß einen öffentlichen Auftrag dar, der aufgrund der auf europäischer Ebene geltenden Vorgaben nach Vergaberecht abzuwickeln ist. Wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts hat der nationale Gesetzgeber nicht die Kompetenz, für einen öffentlichen Auftrag festzulegen, dass das Vergaberecht nicht gelten soll. § 69 SGB V ist daher richtlinienkonform dahingehend auszulegen, dass er die in Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben ergangenen Bestimmungen die nationalen vergaberechtlichen Bestimmungen nicht verdrängt.

dd) Der Zuständigkeit der Vergabekammern steht § 51 SGG nicht entgegen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23. Mai 2007, VII-Verg 50/06). §§ 102, 104 Abs. 2 GWB sehen vor, dass für die Geltendmachung von Rechten aus § 97 Abs. 7 GWB sowie von sonstigen Ansprüchen gegen öffentliche Auftraggeber in einem Vergabeverfahren ausschließlich die Vergabeprüfstellen und die vergaberechtlichen Nachprüfungsinstanzen zuständig sind. Diese Vorschriften werden wegen des Vorrangs des Gemeinschaftsrechts durch das Vierte Kapitel des SGB V nicht verdrängt (vgl. oben). Dementsprechend werden in § 51 Abs. 2 SGG, der die Zuständigkeit der Sozialgerichte regelt, §§ 102, 104 GWB auch nicht erwähnt.

ee) Die Zuständigkeit der Vergabekammern des Bundes ergibt sich aus § 18 Abs. 1 VgV, weil es der Bund ist, der über die §§ 3, 5, 220 ff. SGB V die Finanzierung der gesetzlichen Krankenkassen gewährleistet.

b) Die ASt ist antragsbefugt im Sinne des § 107 Abs. 2 GWB. Sie hat ein Angebot abgegeben und war vor der von ihr beanstandeten Neuwertung für den Zuschlag vorgesehen. Die Zuschlagschancen der ASt werden daher durch die als vergaberechtswidrig gerügte Neuwertung unmittelbar beeinträchtigt. Dies gilt auch für die beanstandete Wiedereinbeziehung der Angebote der Bg zu 1) in den Losen Zwar beruft sich die ASt hier auf das Vorliegen von zwingenden Ausschlussgründen, die die hier streit-

gegenständlichen Lose ...5 unmittelbar nicht betreffen: die Nachunternehmer, für die die Bg die fraglichen Zertifizierungen vorgelegt hat, werden nämlich ausschließlich in einem anderen, hier nicht streitgegenständlichen Los eingesetzt. Allerdings hätte der Ausschluss der Bg mit dem Angebot für das nicht streitgegenständliche Los mittelbar Auswirkungen auch auf die vorliegenden Lose ..., weil die der bisherigen Wertung zugrundeliegende Loskombination und die hierfür angebotene Rabattierung entfallen würde. Damit würde die Grundlage der preislichen Wertung auch für die Lose ... entfallen.

- c) Die ASt hat die im Nachprüfungsantrag vom 4. Januar 2008 geltend gemachten Vergaberechtsverstöße durch ihr Schreiben vom 28. Dezember 20097 unverzüglich i.S.d. § 107 Abs. 3 S. 1 GWB gegenüber der Ag gerügt. Zwar hat sie im Hinblick auf das Vorliegen von Ausschlussgründen und die fehlende Leistungsfähigkeit der Bg zu 1) und 2) bloße nicht durch Tatsachen belegte Behauptungen aufgestellt. Darüber hinaus enthält die Rüge aber auch die Beanstandung der Angebotswertung. Mangels Kenntnis der Hintergründe für die Neuwertung ist diese Beanstandung im Rügeschreiben als hinreichend konkret anzusehen.

Ob die ASt außerdem das Verlangen einer Sicherheitsleistung als vergaberechtswidrig beanstandet, bleibt auch nach den Ausführungen im nicht nachgelassenen Schriftsatz vom 24. Januar 2008 unklar, denn die ASt vertritt insoweit trotz der anderweitigen Entscheidung der Vergabekammer nach wie vor ausdrücklich die Auffassung, die entsprechende Forderung sei vergaberechtskonform. Selbst wenn die ASt aber nunmehr das Verlangen einer Sicherheitsleistung als vergaberechtswidrig rügen würde, so wäre sie mit diesem Vorbringen präkludiert. Dass die Ag eine Sicherheitsleistung fordert, hätte gemäß § 107 Abs. 3 Satz 2 GWB spätestens bis zum Ablauf der Angebotsfrist gerügt werden müssen, denn die vergaberechtliche Problematik dieser Vorgabe war bereits aufgrund der Vergabebekanntmachung erkennbar. Gerade das Parallelverfahren VK3-145/07 zeigt, dass für einen erfahrenen Leistungserbringer, wozu sich auch die ASt im vorliegenden Verfahren zählt, diesbezüglich durchaus Zweifel angebracht sein mussten. Im Übrigen war die erst nach der mündlichen Verhandlung erfolgte Rüge auch nicht unverzüglich gemäß § 107 Abs. 3 Satz 1 GWB. Die ASt war bereits vor Erhebung des Nachprüfungsantrags, spätestens seit der ersten Rüge am 28. Dezember 2007 anwaltlich vertreten. Hier hätte es dem anwaltlichen Bevollmächtigten

auch vor dem Hintergrund der Mitwirkungspflicht nach § 113 Abs. 2 Satz 1 GWB obliegen, die Bekanntmachung und die Verdingungsunterlagen auf ihre Vergaberechtskonformität zu überprüfen und etwaige Vergaberechtsverstöße spätestens im Rahmen der Erhebung des Nachprüfungsantrags geltend zu machen. Dass eine positive Kenntnis von der Vergaberechtswidrigkeit trotz anwaltlicher Beratung erst mit Kenntnis von der Entscheidung der Vergabekammer im Verfahren VK3-145/07 vorgelegen haben soll, ist angesichts der Regelung des § 14 VOL/A, wonach die Forderung von Sicherheitsleistungen den Ausnahmefall darstellt, wenig überzeugend.

Soweit die ASt als vergaberechtswidrig beanstandet, dass die Ag den prozentualen Anteil der Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen "an der Gesamtzahl der Mitarbeiter, welche für hilfsmittelbezogene Folgeberatungen und die weitere Betreuung der Versicherten des Auftraggebers eingesetzt werden", ihrer Qualitätswertung zugrundelegt, spricht viel dafür, dass es auch insoweit schon an der Rechtzeitigkeit der Rüge fehlt. Die Anwendung dieses Qualitätskriteriums war bereits in den Verdingungsunterlagen hinreichend bekannt gemacht. Die ASt war anwaltlich vertreten und hätte auch die diesbezügliche Rüge früher erheben müssen. Im Ergebnis kann die Rechtzeitigkeit der Rüge aber dahinstehen, da insoweit auch in der Sache kein Verstoß gegen Vergaberecht vorliegt.

2. Der Nachprüfungsantrag ist im Hinblick auf den Hauptantrag begründet.

- a) Es liegt jedoch zunächst kein Vergaberechtsverstoß darin, dass die Ag den "Anteil in Prozent" der Mitarbeiter mit besonderen Qualifikationen "an der Gesamtzahl der Mitarbeiter, welche für hilfsmittelbezogene Folgeberatungen und die weitere Betreuung der Versicherten des Auftraggebers eingesetzt werden", ihrer Qualitätswertung zugrundelegt. Hinsichtlich der Anforderungen, die der Auftraggeber an die Qualität der ausgeschriebenen Leistung stellt, steht ihm ein von den Vergabenachprüfungsinstanzen nur begrenzt überprüfbarer Ermessensspielraum zu. Diesen Ermessensspielraum hat die Ag hier nicht überschritten. Es ist sachgerecht und nachvollziehbar, dass die Ag eine qualitativ hochwertige Betreuung ihrer Versicherten mit Inkontinenzprodukten auch bei der Folgeversorgung sicherstellen möchte. Sie darf in diesem Zusammenhang Bieter, die die Folgeberatung ausschließlich durch besonders qualifizierte Mitarbeiter erbringen lassen, besser bewerten als solche Bieter, die auch weniger qua-

lifizierter Mitarbeiter einsetzen. Nichts anderes beinhaltet das von der ASt als vergaberechtswidrig beanstandete Kriterium 2.1.2, mit dem abgefragt und bewertet wird, in welchem Umfang der Bieter beabsichtigt, für die Folgeberatungen besonders qualifiziertes Personal einzusetzen. Das Vorbringen der ASt, es würden hier Bieter bestraft, die über die besonders qualifizierten Mitarbeiter hinaus noch zusätzliches Personal bereitstellen, trifft schon im Ansatz nicht zu. Im Leistungsverzeichnis einzutragen war nicht das gesamte zur Verfügung stehende Personal, sondern nur die Mitarbeiter, "welche für hilfsmittelbezogenen Folgeberatungen und die weitere Betreuung der Versicherten des Auftraggebers vom Auftragnehmer eingesetzt werden." Es ist jedem Bieter völlig freigestellt, welche Angaben er diesbezüglich macht, ob er also angibt, auch für die Folgeberatung zu 100 % besonders qualifizierte Fachkräfte einzusetzen (dann erhält er eine hohe Punktzahl), oder ob er zusätzlich auch geringer qualifizierte Mitarbeiter heranzieht. Dann sinkt der in das Leistungsverzeichnis einzutragende prozentuale Anteil der für die Folgeberatung eingesetzten qualifizierten Mitarbeiter. Darauf, dass er in letzterem Fall mit einer geringeren Punktzahl zu rechnen hat, ist bereits im Leistungsverzeichnis selbst eindeutig hingewiesen. Eine Benachteiligung ist hierin nicht zu sehen.

- b) Auch die Einbeziehung der Angebote der Bg zu 1) in die Wertung war vergaberechtskonform. Dies gilt ohne weiteres in Bezug auf diejenigen Lose, für die die Bg zu 1) Angebote unstreitig unter Vorlage von Zertifizierungen durch beim DAR akkreditierte Zertifizierungsunternehmen abgegeben hatte. Aber auch bezüglich des einen Angebots, dem für die einzusetzenden Nachunternehmer Zertifizierungen beilagen, die nicht von einem beim DAR akkreditierten Zertifizierungsunternehmen stammen, liegt kein zwingender Ausschlussgrund vor. Die Ag hat die Vorlage von Zertifizierungen durch ein beim DAR akkreditiertes Zertifizierungsunternehmen nämlich nicht wirksam gefordert.

Gemäß §§ 7a Nr. 3 Abs. 3, 17 Nr. 1 Abs. 2 lit. m) VOL/A hat der Auftraggeber in der Vergabebekanntmachung anzugeben, welche Nachweise zur Darlegung der Eignung vorzulegen sind. § 7a VOL/A ist auch anwendbar, da es sich vorliegend schwerpunktmäßig um ein Lieferauftrag und nicht um einen Dienstleistungsauftrag im Gesundheits- und Sozialwesen handelt (vgl. § 1a Nr. 2 Abs. 2 VOL/A i.V.m. Anhang I B Kategorie 25). Der Auftraggeber ist an die Festlegungen der Vergabebekanntmachung

gebunden. In der Aufforderung zur Angebotsabgabe darf er die in der Bekanntmachung angegebenen Erfordernisse in der Sache nicht verschärfen, indem er über die Bekanntmachung hinausgehende Anforderungen stellt. (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Oktober 2006, Verg 35/06; Beschluss vom 12. Dezember 2007, VII-Verg 34/07).

Im vorliegenden Fall hat die Ag in der Bekanntmachung auf die den Verdingungsunterlagen beiliegende Anlage "Checkliste Nachweise" verwiesen und dort die einzelnen Nachweise aufgelistet. Diese Bezugnahme war zunächst klar und unmissverständlich. Die insoweit von der Ag gewählte Vorgehensweise hat den Vorteil, dass sie dem Bieter eine klare Vorgabe an die Hand gibt und die oft für den Bieter verwirrende Bezugnahme sowohl auf die Bekanntmachung als auch auf die Verdingungsunterlagen vermeidet. Da beinahe zeitgleich mit der Veröffentlichung der Bekanntmachung die Verdingungsunterlagen kostenlos von der Vergabepattform der Ag heruntergeladen werden konnten, konnten sich die Bieter auch frühzeitig auf die Anforderungen im Einzelnen einstellen. Selbst wenn man vor diesem Hintergrund ausnahmsweise davon ausgeht, dass der in der Bekanntmachung bezüglich der Eignungsnachweise enthaltene Hinweis auf die Anlage "Checkliste Nachweise" den Anforderungen der §§ 7a Nr. 3 Abs. 3, 17 Nr. 1 Abs. 2 lit. m) VOL/A genügt, so kann dies allerdings nur die dort auch konkret geregelten Vorgaben umfassen. Weitergehende Anforderungen an anderer Stelle der Verdingungsunterlagen sind nicht zulässig.

In der "Checkliste Nachweise" hat die Ag nur gültige Nachweise über die Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 ff. bzw. 13485 gefordert. Solche Nachweise hat die Bg zu 1) beigebracht. Inhaltlich wird durch die vorgelegten Zertifikate bestätigt, dass die Anforderungen der DIN EN ISO 9001:2000 erfüllt sind. Dass das Zertifizierungsunternehmen vom DAR akkreditiert sein musste, war in der "Checkliste Nachweise" aber gerade nicht gefordert. Eine entsprechende Regelung findet sich erst in den Vertragsbedingungen, auf die weder die Bekanntmachung noch die dort erwähnte "Checkliste Nachweise" Bezug nimmt. Vor dem Hintergrund des Grundsatzes, wonach Eignungsanforderungen zwingend in der Vergabebekanntmachung anzugeben sind, ist die Forderung, ein beim DAR akkreditiertes Unternehmen habe die Bescheinigung auszustellen, gerade nicht wirksam erhoben. Das streitige Angebot der Bg zu 1) kann folglich trotz der Vorlage von Zertifizierungen, die nicht von einem beim

DAR akkreditierten Zertifizierungsunternehmen stammen, in der Wertung verbleiben. Auf die Frage, ob die von der Bg zu 1) vorgelegten Nachweise hinsichtlich der Akkreditierung nach § 7a Nr. 5 Abs. 1 Satz 3 VOL/A gleichwertig sind, kommt es daher nicht an.

- c) Allerdings ist die Angebotswertung für die Lose ... zu wiederholen, denn die von der Ag vorgenommene Wertung verstößt hier gegen den Grundsatz der losweisen Vergabe und gegen das Gleichbehandlungsgebot.

Nach §§ 97 Abs. 3 GWB, 5 Nr. 1 VOL/A hat die losweise Vergabe aus Gründen des Mittelstandsschutzes Vorrang vor der Gesamtvergabe. Die Vergabekammer verkennt in diesem Zusammenhang nicht, dass es dem politischen Willen des Gesetzgebers entspricht, über die mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) eingeführte Ausschreibungspflicht eine möglichst wirtschaftliche Versorgung gesetzlich Versicherter zu ermöglichen. Dabei ist nach der Begründung zum GKV-WSG das Vergaberecht anzuwenden (vgl. Bericht des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss) vom 1. Februar 2007, zu § 127 SGBV, Drucksache 16/4247). Würde man die Ag als gesetzliche Krankenkasse nun aber bei der Anwendung des Vergaberechts vordringlich zur Förderung des Mittelstands verpflichtet, so könnte dies die gesetzgeberischen Intentionen und Vorgaben aus dem Sozialrecht in gewissem Umfang konterkarieren. Erforderlich ist hier die Herstellung einer "praktischen Konkordanz", welche es ermöglicht, beide Vorgaben in ein vernünftiges Verhältnis zueinander zu setzen und damit praktikabel zur Geltung zu bringen. Der Intention der Ag, einen möglichst wirtschaftlichen Einkauf zu gewährleisten, hat die Vergabekammer jedoch bereits insoweit entsprochen, als sie den Zuschnitt der Einzellose als vergaberechtskonform angesehen hat (3. Vergabekammer des Bundes, Beschluss vom 9. Januar 2008, VK3-145/07). Die darüber hinausgehende Möglichkeit, Rabatte für Kombinationen von bis zu 5 Losen anzubieten, ist vor dem Hintergrund des Mittelstandsschutzes jedoch bedenklich. Bei der Erteilung des Zuschlags auf nur eine einzige solche Loskombination ist bereits ein Viertel des Gesamtauftrags vergeben. Es ist davon auszugehen, dass mittelständische Unternehmen sich nicht mehr auf Loskombinationen in diesem Umfang bewerben können. Dies zeigt auch das Ergebnis der vorliegenden Ausschreibung, bei der lediglich sechs Bieter überhaupt Loskombinationen angeboten haben, davon – soweit für die Vergabekammer erkenn-

bar – nur zwei Bieter eine Kombination aus den maximal möglichen fünf Losen. Selbst die Bg zu 1), die bei einer reinen Umsatzbetrachtung zu den größten Anbietern auf dem Markt gehört, plant zudem den Einsatz von Nachunternehmern. Selbst wenn man aber die Möglichkeit der Berücksichtigung von Loskombinationen hier für zulässig erachtet, so muss jedenfalls im Rahmen der Angebotswertung den einschlägigen mittelständischen Interessen durch eine ausschließlich losweise Wertung Rechnung getragen werden. Das bedeutet, dass der Wettbewerb nur zwischen den Bietern eines Loses stattfinden darf. Der Zuschlag darf nur auf das in einem Los wirtschaftlichste Angebot erteilt werden. Die Berücksichtigung von Loskombinationen und hierauf angebotenen Rabatten dergestalt, dass das günstigste Angebot des Bieters X in einem Los durch den günstigen Rabatt des Bieters Y in einem oder mehreren anderen Losen ausgeglichen wird, ist nicht zulässig. Aus der Vergabeakte ergibt sich aber, dass diese Möglichkeit bei der von der Ag gewählten Angebotsauswertung durchaus besteht, und offensichtlich verhält es sich hier auch konkret so, da das Angebot der ASt für Los ... nach der Neuwertung der Angebote plötzlich hinter dem Angebot der Bg zu 2) liegt. Dies benachteiligt all diejenigen Bieter, die nicht in der Lage sind, sich mit Angeboten auf mehrere Lose zu bewerben. Mit einer losweisen Wertung vereinbar und noch vergaberechtskonform wäre es, wenn das Angebot eines Bieters erst durch den Rabatt für eine bestimmte Loskombination zum günstigsten (bzw. wirtschaftlichsten) Angebot in dem konkreten Los wird, unter der Voraussetzung, dass die einschlägige Loskombination auch bezuschlagt werden kann, dass also die Rabattangebote des betreffenden Bieters in allen Einzellosen der Loskombination die jeweils günstigsten (bzw. wirtschaftlichsten) Angebote sind.

3. Die geeignete und unter Berücksichtigung der Interessen der Bieter und der Ag verhältnismäßige Maßnahme, um die geltend gemachten Rechtsverletzungen zu beseitigen, ist hier die Neuwertung der Angebote. Die weitergehende und von der ASt lediglich hilfsweise beantragte Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe ist zur Beseitigung der im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Rechtsverletzungen nicht erforderlich und auch nicht von Amts wegen geboten. Zwar vertritt die Vergabekammer die Auffassung, dass die Forderung einer Sicherheitsleistung im Rahmen der vorliegenden Ausschreibung nicht vergaberechtskonform ist (Beschluss vom 9. Januar 2008, VK3-145/07). Die Kammer hält an dieser Auffassung auch fest. Im vorliegenden Fall ist aber zu bedenken, dass alle Bieter trotz dieser Vorgabe Angebote abgegeben und

ihre Angebotspreise auf derselben Grundlage kalkuliert haben. Es ist nicht erkennbar, dass ein Bieter durch die Forderung im Vergleich zu anderen Bietern unangemessen benachteiligt wird. Keiner der Bieter in den hier streitgegenständlichen Losen, die ASt eingeschlossen, hält die Sicherheitsleistung für vergaberechtswidrig oder fühlt sich hierdurch beschwert. Vor diesem Hintergrund würde die Anordnung einer Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe mit Gelegenheit zur Angebotsanpassung eine von den subjektiven Bieterinteressen losgelöste abstrakte Rechtmäßigkeitskontrolle darstellen. Diese ist der Vergabekammer jedoch verwehrt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 GWB i.V.m. § 80 Abs. 3 S. 2 VwVfG. Die ASt hatte mit ihrem Hauptantrag auf Neuwertung der Angebote Erfolg. Da sie ihren Antrag auf Zurückversetzung des Vergabeverfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe nur hilfsweise gestellt hat, ist sie insoweit nicht als unterliegend anzusehen.

Die Bg zu 1) hat sich durch ihren Vortrag am Verfahren beteiligt und die Zurückweisung des Nachprüfungsantrags beantragt. Da in der Hauptsache entgegen ihrem Antrag entschieden worden ist, ist die Bg zu 1) hier als mit unterliegend im Sinne des § 128 Abs. 3, Abs. 4 GWB anzusehen (Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 13. August 2003, Verg 1/02, und vom 23. November 2004, VII – Verg 69/04 m.w.N.). Dementsprechend hat sie als Gesamtschuldnerin neben der Ag für die Kosten der Vergabekammer einzustehen (§ 128 Abs. 3 Satz 2 GWB).

Die Bg zu 2) ist demgegenüber nicht als ein unterliegender Beteiligter im Sinne des § 128 Abs. 3, Abs. 4 GWB anzusehen, denn sie hat zur Hauptsache keinen Antrag gestellt (Beschlüsse des OLG Düsseldorf vom 13. August 2003, Verg 1/02, und vom 23. November 2004, VII – Verg 69/04 m.w.N.).

Gemäß § 128 Abs. 4 Satz 1 und 2 GWB tragen Ag und Bg zu 1) als die Unterliegenden des Verfahrens zudem die notwendigen Auslagen der ASt. Da § 128 Abs. 4 GWB im Gegensatz zu § 128 Abs. 3 Satz 2 GWB jedoch keine gesamtschuldnerische Haftung anordnet, ist § 159 VwGO analog anzuwenden (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 29. November 2000, Verg 21/00). Entsprechend dem dort in Bezug genommenen § 100 ZPO haften sie für die Kostenerstattung nach Kopfteilen, also je zur Hälfte, wenn keine erhebliche Verschiedenheit ihrer Beteiligung am Verfahren vorliegt, die eine Abweichung von der Grundregel des § 100 Abs. 1

ZPO gebieten würde. Dies ist hier aber der Fall, da die Bg zu 1) nur hinsichtlich zwei von drei Losen betroffen ist. Sie haftet daher für die notwendigen Auslagen der ASt nur zu einem Drittel.

Angesichts der Schwierigkeit und des Umfangs der im Nachprüfungsverfahren aufgeworfenen tatsächlichen und rechtlichen Probleme war die Hinzuziehung eines Verfahrensbevollmächtigten durch die ASt notwendig, § 128 Abs. 4 Satz 3 GWB i.V.m. § 80 Abs. 3 Satz 2 VwVfG.

IV.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Düsseldorf - Vergabesenat -, Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebeurteilung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss durch einen Rechtsanwalt unterschrieben sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.